

Schweizerische Volkspartei

STATUTEN DER SVP SENSE



Foto: Sensler Heimatmuseum in Tifers

Ausgabe: 8. April 2013



Sitz des Grossen Rat des Kantons Freiburg



Parlament der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern

Name und Zweck	<p>Art. 1</p> <p>Unter dem Name SVP SENSE besteht eine selbstständige politische Partei, in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP SENSE ist Mitglied der SVP des Kantons Freiburg.</p> <p>Der Sitz der Partei befindet sich jeweils am Wohnort des Präsidenten. Ein anderes Domizil muss öffentlich publiziert werden.</p>
Ziele	<p>Art. 2</p> <p>Die SVP SENSE vereinigt bürgerlich gesinnte Frauen und Männer aller Bevölkerungsschichten aus dem Sensebezirk. Sie erstrebt die Erhaltung eines gesunden Mittelstandes und vertritt eine klar bürgerlich ausgerichtete Politik.</p>
Tätigkeit	<p>Art. 3</p> <p>Die Tätigkeit der SVP SENSE umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Beteiligung an Eidgenössischen- und Kantonalen Wahlen sowie Wahlen auf Stufe Gemeinde.- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu allgemeinen politischen Fragen- Organisation von Veranstaltungen zur Information der Mitglieder- Pflege des Kontaktes unter den Mitgliedern- Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei.
Mitgliedschaft	<p>Art. 4</p> <p>Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung anerkennt der/die Bewerber/-in die Statuten.</p> <p>Die Parteimitglieder der SVP SENSE sind gleichzeitig Mitglieder der SVP Freiburg.</p>
Austritt und Ausschluss	<p>Art. 5</p> <p>Die Mitgliedschaft erlischt durch:</p> <ul style="list-style-type: none">- Schriftliche Austrittserklärung oder Tod des Mitglieds- Verweigerung des Mitgliederbeitrages oder dessen Nichtbezahlung während 3 aufeinanderfolgenden Jahren- Ausschluss. <p>Der Ausschluss erfolgt bei Verletzung statutarischer Bedingungen oder Parteiinteressen, nach Anhörung des/-der Betroffenen.</p> <p>Eine Zweidrittelmehrheit der Anwesend muss an der Mitgliederversammlung einem Ausschluss zustimmen.</p>
Rechte und Pflichten	<p>Art. 6</p> <p>Jedes Parteimitglied hat gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten. Die Parteimitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren und haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Die Parteimitglieder sind zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet. Gönnermitglieder zahlen Beiträge nach eigenem Ermessen.</p>

Mitgliederversammlung

Einberufung

Art. 7

Partei- und Gönnermitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ der „SVP-SENSE“. Sie wird jährlich mindestens einmal im Jahr, zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen, durch Vorstandsbeschluss oder wenn es ein Drittel der Mitglieder in einer schriftlichen Eingabe verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden, mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

An den Mitgliederversammlungen sind nur die eingeschriebenen Parteimitglieder stimmberechtigt. Gönnermitglieder haben nur beratende Stimme.

Befugnisse

Art. 8

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Änderung und Annahme der Statuten
- Behandlung der durch den Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Festlegen der Mitglieder- und Mandatsbeiträge
- Festlegen der Rückerstattung an Regional- und Ortsparteien
- Änderung des Finanzreglements
- Nomination von Kandidierenden bei Wahlen auf Stufe Bezirk, Kanton und Bund
- Entscheid über Rekurse.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 9

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Abberufung

Art. 10

Die ordentlich einberufene Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne Mitglieder des Vorstandes abberufen

Delegiertenrat (DR)

Zusammensetzung

Art. 11

Der Delegiertenrat (DR) besteht aus den Regional- und Ortspräsidenten, Mandatsträgern und Delegierten der Partei. Die Mitglieder des Leitenden Ausschuss (LA) und des Vorstandes (VS) sind von Amtes wegen Mitglied des DR.

- Mitglieder des LA und des VS
- Präsidenten von Regional und Ortsparteien
- Je 1 Delegierter/-te pro Gemeinde
- Exekutivmitglieder (Gemeinderat, Staatsrat)
- Parlamentarier (General-, Grossrat, National- und Ständerat)
- Amtliche Würdenträger (Oberamtmann, Richter)
- VS-Mitglieder der Kantonalpartei
- Delegierte der SVP Schweiz und SVP Freiburg.

Beschlüsse

Art. 12

Der DR nimmt Stellung zu kantonalen und eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, sowie zu Geschäften die vom LA und VS vorbereitet wurden.

Der DR in unabhängig der Anzahl anwesender Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident per Stichentscheid.

Aufgaben

Art. 13

Der DR hat folgende Aufgaben:

- Wahrnehmen der Interessen bezüglich Region oder Gemeinde
- Pflege der Kontakte mit der Basis
- Parolen Fassungen zu Abstimmungen
- Stellungnahmen zu politischen Fragen
- Vorschläge von Kandidierenden bei Wahlen
- Wahlvorschläge für Ausschüsse oder Kommissionen.

Leitender Ausschuss (LA)

Zusammensetzung

Art. 14

Der Leitende Ausschuss (LA) besteht aus den Mitgliedern des VS, den gewählten Personen von kantonalen und eidgenössischen Gremien sowie amtlichen Würdeträgern.

- Mitglieder des VS
- Parlamentarier (Grossrat, National- und Ständerat)
- Staatsräte
- Amtliche Würdenträger. (Oberamtmann, Richter)

Beschlüsse

Art. 15

Der LA bestimmt die strategische Ausrichtung der Partei. Wichtige Geschäfte müssen vom LA beraten werden bevor sie dem DR oder der Parteiversammlung unterbreitet werden.

Der LA trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern. Der LA ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des VS-Mitglieder anwesend ist.

Aufgaben

Art. 16

Der LA hat folgende Aufgaben:

- Information der Parteigremien bezüglich politische Ereignisse und Aktualitäten
- Orientierung der Partei über die Tätigkeit in Exekutiven und Legislativen
- Unterstützung der Partei betreffend politischen Strategien und Aktivitäten
- Beratung der Partei bei Wahlen
- Ausarbeitung der Agenda und des Parteiprogrammes.

Vorstand (VS)

Zusammensetzung

Art. 17

Der Vorstand (VS) besteht aus 7 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident/-in
- 2 Vizepräsidenten/-innen
- Sekretär/-in
- Kassier/-in
- Programmverantwortliche
- PR und Internetverantwortliche.

Wahl und Amtszeit

Art. 18

Der VS wird auf die Dauer von 5 Jahren gesamthaft gewählt und konstituiert sich selbst. Die Wahl erfolgt jeweils im Folgejahr von Gesamterneuerungswahlen (Gemeinde- und Grossrat).

Im VS sollten verschiedene Berufsgruppen, Frauen und Männer sowie alle Regionen angemessen vertreten sein.

Die Wählbarkeit des VS ist auf 3 Amtsperioden beschränkt. Einzig dem Präsidenten/-in wird die vorgängige Mitgliedschaft im VS nicht angerechnet.

Demission

Art. 19

Ein Mitglied des VS kann auf die ordentliche Mitgliederversammlung demissionieren.

Einberufung

Art. 20

Der VS tritt vor jeder Mitgliederversammlung zusammen oder so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren der Mehrheit der VS-Mitglieder.

Beschlüsse

Art. 21

Der VS ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Aufgaben	<p>Art. 22</p> <p>Der VS vertritt die Partei gegen aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:</p> <ul style="list-style-type: none">- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse- Vorschläge von Kandidaten bei Wahlen- Entscheide über Finanzen- Mitgliederwerbung- Aufnahme von Mitgliedern- Vorbereitung und Antragstellung zu Tätigkeiten nach Art. 3- Kontakte und Informationen mit Nachbarsektionen- Ausarbeitung des Jahres- und Parteiprogrammes- Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung und der SVP Freiburg- Wahrnehmung der Interessen der Allgemeinheit.
Präsident/-in	<p>Art. 23</p> <p>Der/Die Präsident/-in leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen. Er/Sie ist verantwortlich für einen geregelten Ablauf.</p>
Vizepräsidenten/-innen	<p>Art. 24</p> <p>Die 2 Vizepräsidenten/-innen sind die Stellvertreter/-innen des/der Präsidenten/in. Bei dessen Abwesenheit übernimmt eines von ihnen die Parteiführung.</p>
Sekretär/-in	<p>Art. 25</p> <p>Er/Sie führt die Protokolle der Verhandlungen der Parteigremien und der Mitgliederversammlung. In Absprache mit dem Vorstand kann der Sekretär/-in auch die Pressearbeit unterstützen.</p>
Kassier/-in	<p>Art. 26</p> <p>Der/Die Kassier/-in führt die Rechnung und erledigt den Zahlungsverkehr der Partei. Nach Genehmigung durch den LA und die Rechnungsrevisoren, legt er die Jahresrechnung und das Budget der Mitgliederversammlung vor. Er/Sie führt das Mitgliederverzeichnis.</p>
Programmverantwortliche	<p>Art. 27</p> <p>Der/ Die Programmverantwortliche erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem LA und VS das Jahres- und Parteiprogramm. Bei Anlässen ist Er/ Sie für den geregelten Ablauf verantwortlich.</p>
PR und Internetverantwortliche	<p>Art. 28</p> <p>Der/ Die Verantwortliche für PR und Internet, entwirft bei Wahlen das Propagandamaterial. Er/Sie ist dafür verantwortlich das die Internetseite immer auf dem aktuellen Stand ist. Zudem ist Er/Sie für die Pressearbeit zuständig.</p>
Zeichnungs-Berechtigung	<p>Art. 29</p> <p>Präsident/-in oder Vizepräsident/-in unterschreiben mit dem/der Sekretär/-in oder dem/der Kassier/-in kollektiv zu zweien im Namen der Partei.</p>

Regional- und Ortsparteien

Statuten	Art. 30 Um eine gute Vertretung der SVP zu gewährleisten, können Regional- und Ortsparteien gegründet werden. Ihre Statuten werden nach der Gründungsversammlung, dem VS der SVP SENSE zur Einsicht unterbreitet.
Mitglieder	Art. 31 Alle Mitglieder der Regional- und Ortsparteien müssen der SVP SENSE für das zentrale Mitgliederverzeichnis gemeldet werden.
Regionalparteien	Art. 32 Eine Regionalpartei umfasst die Parteimitglieder von mehr als einer Gemeinde. Mindestens 5 Mitglieder bilden den Vorstand.
Ortsparteien	Art. 33 Eine Ortspartei umfasst die Parteimitglieder einer Gemeinde. Mindestens 3 Mitglieder bilden den Vorstand.
Delegierte	Art. 34 Die Präsidenten und Mandatsträger der Regional- und Ortsparteien, sind von Amtes wegen Mitglieder des DR. Sie haben die Möglichkeit Stellvertreter/-innen zu ernennen.
Pflichten	Art. 35 Die Regional- und Ortsparteien sind verpflichtet, mindestens ein Mitglied für den DR zu stellen.
Rechte	Art. 36 Bei General- und Gemeinderatswahlen nominieren die Regional- und Ortsparteien die Kandidierenden in eigener Kompetenz. Bei kantonalen und eidgenössischen Wahlen erfolgt die Nomination zuhanden der Bezirkspartei. In Regional- und Gemeindefragen handeln diese weitgehend autonom. Aktivitäten ausserhalb dieser Kompetenzen sind mit der SVP SENSE vorgängig abzusprechen.

Kommission und Arbeitsgruppen

Aufgaben	Art. 37 Kommissionen oder Arbeitsgruppen werden vom Vorstand bestimmt. Sie zählen mindestens 3 Mitglieder und befassen sich mit Spezialaufgaben der Partei. Kommissionen oder Arbeitsgruppen können je nach Bedarf gebildet werden und konstituieren sich selbst.
----------	---

Wahlkommission

Art. 38

Bei Gemeinde-, kantonalen- und eidgenössischen Wahlen ist eine Wahlkommission zu bilden. Je nach Bedarf werden auch Mandatsträger/-innen miteinbezogen.

Die Wahlkommission umfasst mindestens 5 Personen. Ein Mitglied des VS ist in dieser Kommission vertreten.

Die Wahlkommission konstituiert sich unabhängig vom VS. Sämtliche Aktivitäten haben in Absprache mit dem VS zu erfolgen.

Rechnungsrevisor/-innen

Aufgaben

Art. 39

Zwei Rechnungsrevisoren/-innen prüfen die Jahresrechnung und das Budget zuhanden der Mitgliederversammlung. Sie werden analog zum VS gewählt und sind nach 3 Amtsperioden nicht wieder wählbar.

Finanzen

Art. 40

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch Mitgliederbeiträge und Spenden. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Mandatsbeiträge

Art. 41

Von den Mandatsträgern/-innen werden jährlich Beiträge erhoben, welche für die Wahlen verwendet werden.

Die Mitgliederversammlung stimmt auf Antrag des VS über die Höhe der Mandatsbeiträge ab.

Rückerstattung an Regional- und Ortsparteien

Art. 42

Die Regional- und Ortsparteien erhalten jährlich pro beitragspflichtiges Mitglied 30% als Beitrag zurückerstattet.

Die Mitgliederversammlung stimmt auf Antrag des VS über Änderungen der Rückerstattung ab.

Finanzreglement

Art. 43

Die Jahresbeiträge und Rückerstattungen innerhalb der Partei werden in einem Finanzreglement festgehalten.

Die Mitgliederversammlung stimmt auf Antrag des VS über das Finanzreglement und über allfällige Änderungen ab.

Haftung

Art. 44

Im Budget nicht vorgesehene Ausgaben sind vom VS genehmigen zu lassen. Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie gedeckt sind oder die Finanzierung gesichert ist.

Für Beträge, welche von einzelnen VS-Mitgliedern ohne Rücksprache mit dem Vorstand versprochen werden, ist die Parteikasse nicht haftbar. Für die Verbindlichkeit haftet einzig das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.



Statutenrevision

Art. 45

Diese Statuten können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Sämtliche Revisionen sind nach Annahme dem Vorstand der SVP Freiburg zur Genehmigung zu unterbreiten.

Auflösung

Art. 46

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SVP-SENSE beschliessen. Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen an die Kantonalpartei.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 26. April 2013 angenommen. Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Präsident / SVP-Sense

Schnell Hans

Der Sekretär / SVP-Sense

Müller Adrian

Genehmigung durch die SVP-Freiburg

Ort und Datum: **Freiburg, 13.06.2013**

Kantonalpräsident / SVP-Freiburg

Mesot Roland



Notizen:

A series of horizontal dotted lines for writing notes.

